

Referent: Thomas Bütikofer

#### 4. Bestattungs- und Friedhofreglement, Genehmigung Änderungen

##### Ausgangslage

Auf dem Friedhof Moosseedorf besteht heute die Möglichkeit von Urnenbestattungen im Gemeinschaftsgrab. Für Erdbestattungen (Sargbestattungen) steht hingegen keine entsprechende gemeinschaftliche Bestattungsform zur Verfügung.

Aus der Bevölkerung wurde der Wunsch geäußert, auch für Erdbestattungen ein Gemeinschaftsgrab anzubieten. Der Gemeinderat hat dieses Anliegen geprüft und beschlossen, ein entsprechendes Angebot zu schaffen.

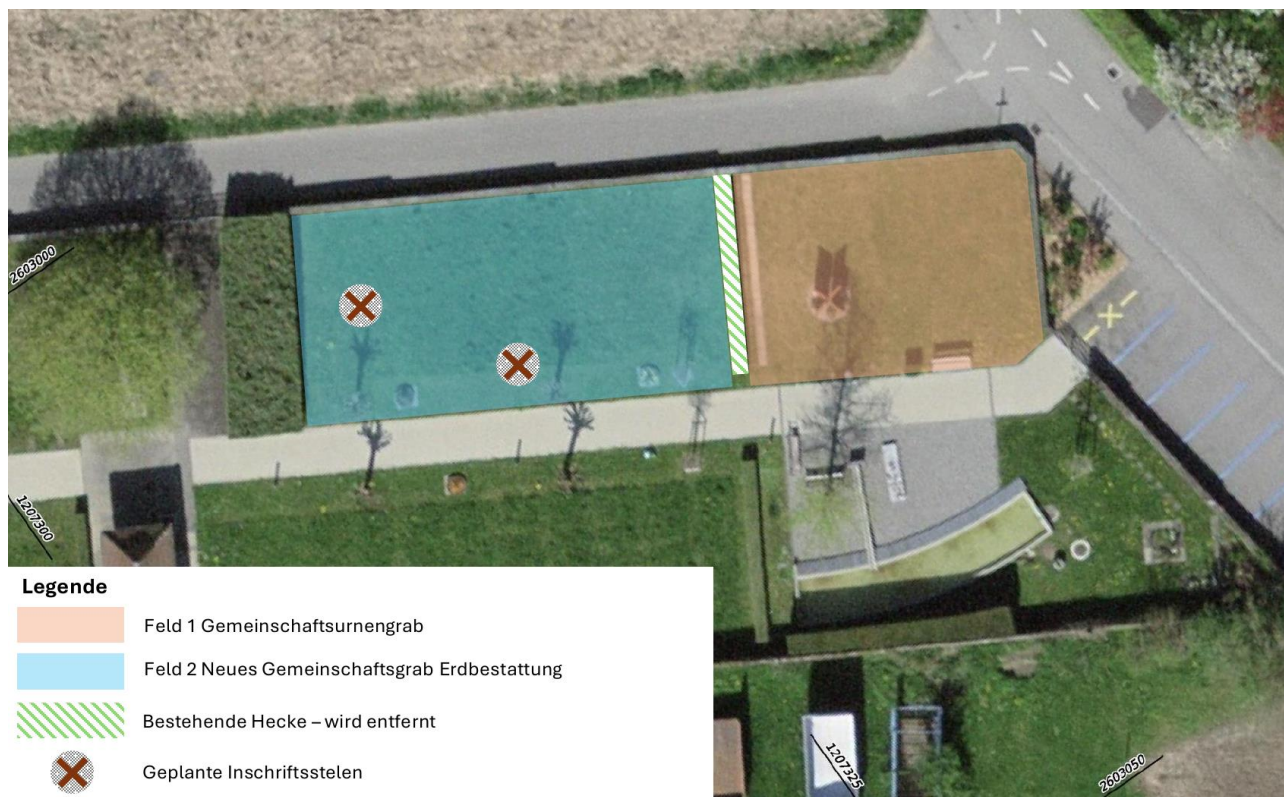
##### Projektbeschreibung

Die Umsetzung erfolgt durch die Erweiterung des bestehenden Gemeinschaftsurnengrabfeldes (Feld Nr. 1) auf das angrenzende Feld Nr. 2.

Die beiden Felder werden zu einer zusammenhängenden Fläche verbunden. Innerhalb dieser Fläche werden die Bereiche für Urnen- und Sargbestattungen klar voneinander abgegrenzt.

Die bestehende Inschriftsstele auf dem Feld 1 wird künftig für beide Bestattungsarten genutzt. Zusätzliche Stelen werden bei Bedarf etappiert erstellt.

Die Anlage wird als einheitliche, pflegearme Rasenfläche ohne individuelle Grabgestaltung ausgeführt. Ergänzend wird eine Sitzgelegenheit geschaffen.



##### Ziel und Nutzen

Mit dem neuen Angebot:

- wird eine zusätzliche Bestattungsform geschaffen,
- wird eine pflegearme Grabform auch für Erdbestattungen ermöglicht,
- wird die Gleichbehandlung von Urnen- und Erdbestattungen gestärkt,
- wird die Möglichkeit für unentgeltliche Erdbestattungen ermöglicht.

## Kosten

Für die Umsetzung der Anlage fallen einmalige Investitionskosten an:

Erstellungsarbeiten Grabfeld	CHF	3'091.65
Sitzbank	CHF	1'500.00
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b>4'591.65</b>

Die Kosten werden für das Jahr 2027 in der Erfolgsrechnung ordentlich budgetiert.

Die künftigen Graberstellungskosten werden den Angehörigen weiterverrechnet.

Die jährlich wiederkehrenden Folgekosten beschränken sich auf den üblichen Unterhalt der Anlage und können im bestehenden Budget aufgefangen werden.

## Unentgeltliche Bestattung

Die Anzahl der Gesuche für unentgeltliche Bestattungen ist in den vergangenen Jahren angestiegen. Die bisherigen Bestimmungen im Reglement führten teilweise zu Unklarheiten im Vollzug.

Mit der vorliegenden Teilrevision wird Art. 46 präzisiert und klarer gefasst. Insbesondere werden:

- die Anspruchsvoraussetzungen konkretisiert (Einkommen, Vermögen, Nachlass),
- der Umfang der übernommenen Leistungen eindeutig definiert,
- sowie die zulässigen Bestattungsarten klar geregelt.

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab sowohl für Urnen- als auch für Erdbestattungen möglich ist. Damit wird ein einheitlicher und rechtsgleicher Umgang mit entsprechenden Gesuchen sichergestellt.

Die Anpassung dient der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung der Gesuchstellenden sowie einer klaren Abgrenzung der finanziellen Leistungen der Gemeinde.

## Reglementsanpassung

Damit das neue Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen rechtlich verankert werden kann, ist eine Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements erforderlich. Die Anpassungen betreffen insbesondere folgende Bestimmungen:

- **Art. 19 Bestattungsfelder**  
Ergänzung eines neuen Bestattungsfeldes „Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen (Sargbestattungen)“.
- **Art. 20 Gemeinschaftsgräber**  
Erweiterung der Bestimmungen auf beide Grabarten. Neu werden neben Urnen auch Sargbestattungen im Gemeinschaftsgrab geregelt (Belegung, Gestaltung, zentrale Organisation, kein Anspruch auf Einzelgrab).
- **Art. 30 Grabschmuck**  
Vereinheitlichung der Regelung für beide Gemeinschaftsgrabarten.
- **Art. 38 Inschrift (Gesuchspflicht)**  
Vereinheitlichung der Regelung für beide Gemeinschaftsgrabarten.
- **Art. 40 Beschriftung**  
Vereinheitlichung der Regelung für beide Gemeinschaftsgrabarten.
- **Art. 45 Gebühren- und Kostentarif**  
Präzisierung über die Kostenpflicht und Definition der nächsten Angehörigen.
- **Art. 46 Unentgeltliche Bestattung**  
Präzisierung der Anspruchsvoraussetzungen sowie Klarstellung, dass die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (Urne oder Sarg) möglich ist.

Zusätzlich wird im Gebührenrahmen (für Einheimische und Auswärtige) die Definition des Gemeinschaftsgrabs für Sargbestattungen erweitert.

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Die vorliegende Teilrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie des Gebührenrahmens für Bestattungen zu genehmigen.